

Inhalt

Inhalt.....	1
A. Satzung Silver Crow e. V.	3
I. Abschnitt – Bestimmungen gemäß § 57 BGB	3
§ 1 – Name des Vereins und Geschäftsjahr.....	3
§ 2 – Sitz des Vereins und Gerichtsstand	3
§ 3 – Zweck des Vereins	3
II. Abschnitt – Bestimmungen gemäß § 58 BGB.....	3
§ 4 – Eintritt in den Verein.....	3
§ 5 – Austritt.....	3
§ 6 – Beiträge	4
§ 7 – Die Vereinsorgane	4
§ 8 – Der Vorstand	4
§ 9 – Die Mitgliederversammlung	4
§ 10 – Der Beirat	5
§ 11 – Kassenprüfer.....	6
§ 12 – Der Funduswart	6
III. Abschnitt – Steuerliche Regelungen	6
§ 13 – Gemeinnützigkeit	6
§ 14 – Selbstlosigkeit	6
§ 15 – Verwendung von Vereinsmitteln	6
IV. Abschnitt – Sonstige Regelungen	6
§ 16 – Änderungen von Satzung und Zweck des Vereins.....	6
§ 17 – Haftung.....	7
V. Abschnitt – Vereinsauflösung	7
§ 18 – Automatische Auflösung.....	7
§ 19 – Vereinsauflösung.....	7
§ 20 – Vermögensanfall	7
§ 21 – Liquidatoren	7
VI. Abschnitt – Schlussbestimmungen	7
§ 22 – Eintragung	7
§ 23 – Leihe durch den Verein	7
§ 24 – Conventions.....	7
B. Beitragsordnung des Silvercrow e.v.	8
§ 1 – Regelmäßiger Beitrag und Fälligkeit	8
§ 2 - Sondervereinbarungen	8
§ 3 – Unterjähriger Vereinsbeitritt	8
§ 4 - Mahnverfahren	8
§ 5 – Zahlungsunfähigkeit eines Vereinsmitglieds	8
C. Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung des Silvercrow e. V.....	9
§ 1 – Eröffnung, Unterbrechungen und Ende der Mitgliederversammlung.....	9
§ 2 – Hausrecht.....	9
§ 3 – Die Tagesordnung	9
§ 4 – Schriftführer	9
§ 5 – Aufrechterhaltung der Ordnung	9
D. Markierungslegende	10
E. Erläuterungen.....	10
I. Zu den neu eingeführten Bestimmungen	10
§ 2 Abs. 2 der Satzung	10
§ 2 Abs. 3 der Satzung	10

§ 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung.....	10
§ 3 Abs. 2 der Satzung	10
§ 4 Abs. 1 der Satzung	10
§ 4 Abs. 3 Satz 2 der Satzung.....	10
§ 5 Abs. 2 der Satzung	10
§ 5 Absatz 4 Sätze 3, 4 der Satzung	10
§ 6 der Satzung	10
§ 8 Abs. 2 der Satzung	10
§ 8 Abs. 4 Satz 3 der Satzung.....	10
§ 9 Abs. 1 Satz 4 der Satzung.....	10
§ 9 Abs. 2 Satz 1 2. Var. der Satzung.....	10
§ 9 Abs. 4 Satz 1 der Satzung.....	11
§ 9 Abs. 5 Satz 1 2. Halbsatz der Satzung.....	11
§ 9 Abs. 8 Satz 1 2. Halbsatz der Satzung.....	11
§ 9 Abs. 8 Satz 4 der Satzung.....	11
§10 Abs. 5 der Satzung	11
§ 16 Abs. 1 Satz 2 der Satzung.....	11
§ 16 Abs. 2 3. Halbsatz der Satzung	11
§ 17 der Satzung	11
§ 18 der Satzung	11
§ 19 Abs. 2 der Satzung	11
§ 20 der Satzung	11
§ 21 der Satzung	11
§ 22 der Satzung	11
Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.....	11
II. Zu den geänderten Bestimmungen	11
§ 2 Abs. 1 der Satzung	12
§ 5 Abs. 3 der Satzung	12
§ 5 Abs. 4 Satz 1 der Satzung.....	12
§ 9 Abs. 1 Satz 4 2. Halbsatz der Satzung.....	12
§ 9 Abs. 7 der Satzung	12
§ 15 Abs. 2 Satz 2.....	12
III. Zu den weggefallenen Bestimmungen	12
§ 3 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz der Satzung alte Fassung.....	12
§ 6 Abs. 3 Sätze 3, 4 der Satzung alte Fassung	12
§ 7 Abs. 2 Satz 1 der Satzung alte Fassung.....	12
F. Antrag.....	13
G. Bezug, Zusammenfassung.....	14
I. Bezug	14
II. Zusammenfassung	14
1. Neu eingeführte Bestimmungen.....	14
2. Geänderte Bestimmungen	14
3. Entfallene Bestimmungen	14
4. Grundtenor der Satzung	14

A. Satzung Silver Crow e. V.

I. Abschnitt – Bestimmungen gemäß § 57 BGB

§ 1 – Name des Vereins und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Silver Crow e. V. – Verein für Phantasie und Mittelalter“
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 – Sitz des Vereins und Gerichtsstand

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Löhne.
- (2) Der Gerichtsstand ist Bad Oeynhausen.

§ 3 – Zweck des Vereins

- (1) ¹Zweck des Vereins ist die Förderung des mittelalterlichen und historischen Brauchtums, insbesondere im Bereich des Live-Rollenspieles, sowie die Förderung des phantasievollen und kreativen Handelns und Denkens. ²Der Verein hat weiter den Zweck des Kontaktes zur nationalen und internationalen LARP-Szene im Sinne der Völkerverständigung, sowie der Förderung des Sports.
- (2) Zu diesem Zweck veranstaltet der Verein Conventions und Waffentraining.
- (3) Der Verein verfolgt somit ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

II. Abschnitt – Bestimmungen gemäß § 58 BGB

§ 4 – Eintritt in den Verein

- (1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
- (2) ¹Der Beitritt ist schriftlich zu Händen des Vorstands zu beantragen. ²Über die endgültige Aufnahme, sowie über Ausnahmeregelungen entscheidet der Vorstand.
- (3) ¹Das Mindestalter für einen Beitritt ist 14 Jahre. ²Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten notwendig. ³Die Altersgrenze entfällt, solange ein gesetzlicher Vertreter Mitglied im Verein ist.
- (4) Mit dem Antrag auf Annahme verpflichtet sich der Antragssteller zur Einhaltung von Satzung und Beitragsordnung.

§ 5 – Austritt

- (1) Der Austritt erfolgt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Das Mitglied scheidet aus, sobald der Vorstand Kenntnis von seinem Tode erlangt.
- (4) ¹Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Verein schadet und die Mitgliederversammlung es so bestimmt. ²Dem Vereinsmitglied ist vor der Entscheidung die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) ¹Der Vorstand kann mit einstimmiger Entscheidung ein Mitglied vorübergehend ausschließen; diese Entscheidung bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung in Kraft. ²Dieses bedarf zumindest einem der folgenden Gründe:
 1. Verstöße gegen die Satzung, satzungsgemäße Gründe oder die Vereinsinteressen
 2. Nichterfüllung der Beitrags- oder einer sonstigen Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verein

³Dem Mitglied ist auf der nächsten Mitgliederversammlung die Möglichkeit der Stellungnahme zu geben. ⁴Die Mitgliederversammlung beschließt über den endgültigen Ausschluss.

(6) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

(7) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis zu geben.

§ 6 – Beiträge

(1) Mitglieder sind grundsätzlich beitragspflichtig.

(2) Genauer bestimmt die Beitragsordnung.

(3) ¹Personen, die nicht zwangsläufig Mitglieder im Verein sein müssen, sich aber um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

²Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistung berechtigt.

§ 7 – Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat
4. der Funduswart.

§ 8 – Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.

(2) Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Die Vorstandsmitglieder können, jeder allein, den Verein nach außen hin vertreten.

(4) ¹Die Vorstandsmitglieder werden auf 1 Jahr in einzelnen Wahlgängen ins Amt gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Sie bleiben solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt wurde oder diese Wahl unmittelbar bevorsteht.

(5) Zum Vorstand können nur Vereinsmitglieder bestellt werden.

(6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand einen Ersatz bestellen.

(7) ¹Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in der Vorstandssitzung, zu der er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift erfolgt.

²Die Niederschrift kann von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden.

(8) ¹Der Vorstand legt am Ende seiner Amtszeit der Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan vor, aus dem die geschätzten Ein- und Ausgaben, sowie die derzeit vorhandenen Vereinsmittel hervorgehen. ²Daraus ergibt sich das Budget des Vorstandes für das kommende Jahr. ³Sollte das Budget durch den Vorstand überschritten werden, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung oder des Beirates notwendig.

(9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 – Die Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen. ²Sie soll möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. ³Sie ist auch einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dieses verlangen oder die Vereinsinteressen es erfordern.

⁴Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht binnen von zwei Monaten nach, so können sich die verlangenden Mitglieder vom zuständigen **Amtsgericht** dazu ermächtigen lassen, diese selbst einzuberufen.

- (2) ¹Der Vorstand beruft diese schriftlich oder elektronisch mit Frist von 4 Wochen, **in dringenden Fällen 2 Wochen**, unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. ²Die Ladung ergeht an die letzte dem Verein bekannte Adresse.
- (3) Die Tagesordnung kann durch die Mitgliederversammlung ergänzt und geändert werden.
- (4) ¹Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, **wenn diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt**. ²Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. ³Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben. ⁴Bei Stimmgleichheit hat die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) ¹Die Mitgliederversammlung wählt durch Zuruf oder durch Stimmzettel die Vorstandsmitglieder, entscheidet über deren Abberufung und **erteilt ihnen Entlastung**. ²Sie wählt des Weiteren die Mitglieder des Beirats und die Kassenprüfer.
- (6) Sie entscheidet über die Beitragsordnung, die Ausschließung eines Mitgliedes und die Auflösung des Vereins, sowie über die Verwendung seines Vermögens.
- (7) Eine **Neubesetzung des Vorstands**, sowie Satzungsänderungen, sowie die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen **Amtsgericht** anzuzeigen.
- (8) ¹Über die Versammlung ist Protokoll zu führen, **welches auch Beschlüsse und Wahlen beurkundet**. ²Das Protokoll muss den Mitgliedern binnen 6 Monaten zugänglich gemacht werden. ³Einsprüche gegen dieses sind nur binnen eines Monats nach Zugang zu erheben. ⁴**Der Zeitpunkt des Zugangs wird grundsätzlich 3 Werktage nach Versand vermutet**.
- (9) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 – Der Beirat

- (1) ¹Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr ins Amt gewählt. ²Nur Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, können in den Beirat gewählt werden. ³Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ¹Die Anzahl der Beiratsmitglieder ist abhängig von der Anzahl der Vereinsmitglieder. ²Es gilt folgende Staffel:
 Bis einschließlich 24 Mitglieder: 2 Personen
 Ab 25 Mitglieder: 3 Personen
 Ab 50 Mitglieder: 5 Personen
 Ab 100 Mitglieder: 7 Personen.
- (3) Der Beirat hat folgende Befugnisse:
- Einfordern einer Bilanz vom Kassenvorstand
 - Mit einer Mehrheit von drei Vierteln des Beirats kann dieser eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand oder eines oder mehrere Mitglieder grobe Verstöße gegen die Satzung begehen.
 - Satzungsänderungen muss der Beirat mit drei Vierteln seiner Mitglieder zustimmen.
 - Der Beirat unterstützt die Arbeit und prüft die Entscheidungen des Vorstands in Hinsicht auf Einklang mit dessen Zielen und Aufgaben.
- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) ¹**Die Mitgliederversammlung kann auf die Dauer eines Jahres den Beirat aussetzen. ²Dieses ist mehrfach hintereinander möglich.**

§ 11 – Kassenprüfer

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf ein Jahr ins Amt. ²Wiederwahl ist nicht zulässig. ³Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) ¹Die Kassenprüfer überprüfen die Geschäfte des Vereins. ²Die Prüfung erstreckt sich auf die Vollständigkeit, sowie die satzungsgemäße und rechnerische Richtigkeit. ³Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten.
- (3) Die Mitgliederversammlung gibt den Kassenprüfern eine Geschäftsordnung.

§ 12 – Der Funduswart

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung wählt ein Vereinsmitglied auf ein Jahr in das Amt des Funduswartes. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Funduswart ist insbesondere zuständig für die Pflege, die Inventarisierung, sowie Verleih und Rücknahme der Fundusgegenstände.
- (3) Der Funduswart handelt nach der vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung.

III. Abschnitt – Steuerliche Regelungen

§ 13 – Gemeinnützigkeit

¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports. ²Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in Form von LARP-Veranstaltungen (Conventions und Waffentrainings).

§ 14 – Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 15 – Verwendung von Vereinsmitteln

- (1) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) ¹Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. ²Mitglieder des Vereins oder Vorstands können eine Auslagererstattung erhalten.

IV. Abschnitt – Sonstige Regelungen

§ 16 – Änderungen von Satzung und Zweck des Vereins

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Satzung ändern, wenn der Beirat diesem mit einer Mehrheit von drei Vierteln zugestimmt hat. ²Die §§ 13 – 15, 20 dürfen nur geändert werden, wenn die Abgabenordnung dies erfordert, damit eine mögliche Steuererleichterung aufrecht erhalten bleiben kann.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann den Zweck des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ändern, sofern der Beirat diesem mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder zugestimmt hat, sowie der Vorstand vollständig zugestimmt hat und die Änderung einer Steuererleichterung des Vereins nicht entgegensteht.

§ 17 – Haftung

- (1) Der Verein haftet ausschließlich mit dem Vereinsvermögen.
- (2) Eine Durchgriffshaftung ist nicht möglich.

V. Abschnitt – Vereinsauflösung

§ 18 – Automatische Auflösung

Der Verein wird automatisch aufgelöst, wenn seine Mitgliederzahl unter 3 fällt.

§ 19 – Vereinsauflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung dies mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen verlangt.
- (2) Hierfür ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 9, Abs. 2 einzuberufen.

§ 20 – Vermögensanfall

Das Vereinsvermögen fällt nach der Abwicklung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks einer mildtätigen oder gemeinnützigen, steuerbefreiten Einrichtung nach Wahl der Mitgliederversammlung zu.

§ 21 – Liquidatoren

Die Abwicklung des Vereins ist Aufgabe des Vorstands, der zuletzt im Amt ist.

VI. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 22 – Eintragung

¹Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen.
²Alle Änderungen der Satzung oder der Besetzung des Vorstandes sind diesem anzuzeigen. ³Der Verein soll aufgrund der Verlagerung des Vereinssitzes umgemeldet werden in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen.

§ 23 – Leihe durch den Verein

¹Es besteht die Möglichkeit, dem Verein Material kostenlos zur Verfügung zu stellen, was durch eine vom Vorstand ausgestellte Quittung festgehalten wird. ²Bei etwaigen Schäden an diesem Material ist kein Ersatzanspruch an den Verein möglich, es sei denn, der Schaden ist mutwillig geschehen. ³In diesem Fall ist der Verursacher zur Rechenschaft zu ziehen.

§ 24 – Conventions

- (1) ¹Mitglieder, welche eine Convention planen und veranstalten möchten und dafür ein Darlehen vom Verein erhalten möchten, müssen zu diesem Zwecke dem Vorstand einen detaillierten Kostenplan vorlegen. ²Dieser ist vom Vorstand zu prüfen.
- (2) Das Darlehen wird in der Form verzinst, dass vom Reingewinn zwei Drittel an den Verein, ein Drittel an den Versanstalter gehen.

B. Beitragsordnung des Silvercrow e.v.

§ 1 – Regelmäßiger Beitrag und Fälligkeit

¹Der regelmäßige Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt jährlich 30 Euro für Volljährige und 15 Euro für Jugendliche. ²Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum 01.01. fällig.

§ 2 - Sondervereinbarungen

Der regelmäßige Beitrag für korporative Mitglieder wird von Fall zu Fall vereinbart.

§ 3 – Unterjähriger Vereinsbeitritt

Bei Eintritt in den Verein im laufenden Jahr wird der Mitgliedsbeitrag anteilig, gerundet auf volle Monate, erhoben.

§ 4 - Mahnverfahren

¹Nach einmonatiger Fälligkeit des Betrages erfolgt eine Zahlungserinnerung. ²Sollte innerhalb der dort angegebenen Frist von 4 Wochen nicht gezahlt werden, erfolgt die erste Mahnung, die über den Mitgliedsbeitrag hinaus auch eine Mahngebühr von 2,50 EUR enthält. ³Wiederum nach 4 Wochen erfolgt die zweite Mahnung, mit weiteren 2,50 EUR Mahngebühren und schließlich die dritte Mahnung, die 4 Monate nach dem eigentlichen Zahlungstermin erfolgt, mit zusätzlichen 10 EUR Mahngebühren. ⁴**Sollte der Pflichtige darauf auch nicht reagieren, so wird nach 2 weiteren Wochen in das gerichtliche Mahnverfahren eingetreten, die Kosten hierfür sind dem Pflichtigen aufzuerlegen.**

§ 5 – Zahlungsunfähigkeit eines Vereinsmitglieds

¹Bei Zahlungsunfähigkeit eines Vereinsmitgliedes kann nach Absprache mit dem Kassenwart eine individuelle Regelung getroffen werden. ²Grund für eine solche Regelung kann z.B. Arbeitslosigkeit sein.

C. Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung des Silvercrow e. V.

§ 1 – Eröffnung, Unterbrechungen und Ende der Mitgliederversammlung

- (1) Der 1. Vorsitzende eröffnet und schließt die Mitgliederversammlung und gibt Unterbrechungen und die vorraussichtliche Dauer der Unterbrechungen bekannt.
- (2) Die Versammlung ist zu unterbrechen, wenn mindestens 3 Mitglieder dieses verlangen, spätestens jedoch alle 3 Stunden für 15 Minuten.

§ 2 – Hausrecht

Der 1. Vorsitzende hat das Hausrecht inne.

§ 3 – Die Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung ist gemäß der Satzung bekanntzugeben.
- (2) Änderungsanträge zur Tagesordnung können bis zum Ende der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

§ 4 – Schriftführer

- (1) Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Schriftführer.
- (2) ¹Der/ die Schriftführer führt/-en das Protokoll und zählen bei Wahlen die Stimmen aus. ²Zu diesem Zweck können sie sich Helfer ernennen.

§ 5 – Aufrechterhaltung der Ordnung

¹Der 1. Vorsitzende hat die Ordnung aufrecht zu erhalten. ²Er kann dazu Mitgliedern ein Redeverbot erteilen, einzelne Mitglieder für die restliche Versammlung ausschließen oder die ganze Versammlung vertagen.

D. Markierungslegende

Markierung: Neu eingeführte Bestimmungen
Markierung: In ihrem Sinn geänderte Bestimmungen

E. Erläuterungen

I. Zu den neu eingeführten Bestimmungen

§ 2 Abs. 2 der Satzung

Gerichtsstand sollte leicht erkennbar sein

§ 2 Abs. 3 der Satzung

Sollvorschrift gem. AO

§ 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung

Es muss ein Zweck aus § 52 Abs. 2 AO genannt sein, damit die Möglichkeit der Steuererleichterung besteht.

§ 3 Abs. 2 der Satzung

Erläuterung für das FA, wie dieser nicht selbsterklärende Zweck erreicht werden soll.

§ 4 Abs. 1 der Satzung

Möglichkeit, unerwünschte Mitglieder nicht in den Verein aufnehmen zu müssen

§ 4 Abs. 3 Satz 2 der Satzung

Erfüllung des § 106 BGB

§ 5 Abs. 2 der Satzung

Absicherung des Vorstandes, nicht selbst herausfinden zu müssen, ob Mitglieder noch leben.

§ 5 Absatz 4 Sätze 3, 4 der Satzung

Herausstellung der MV als wichtigstes Gremium, Einräumung der Anhörungsrechts um dem Vorwurf des Art. 103 Abs. 1 GG aus dem Weg zu gehen und des Weiteren eventuellen Rechtsstreits aus dem Weg zu gehen.

§ 6 der Satzung

Erfüllung des § 58 Nr. 2 BGB, vorher keine Erwähnung davon in Satzung

§ 8 Abs. 2 der Satzung

Aufnahme des § 26 Abs. 1 Satz 2 BGB

§ 8 Abs. 4 Satz 3 der Satzung

Erfüllung des § 26 Abs. 1 Satz 1 BGB

§ 9 Abs. 1 Satz 4 der Satzung

Verschaffung von Rechtssicherheit für Mitglieder und Vorstand

§ 9 Abs. 2 Satz 1 2. Var. der Satzung

Dringlichkeit soll genüge getan werden.

§ 9 Abs. 4 Satz 1 der Satzung
Absicherung der Satzung selbst

§ 9 Abs. 5 Satz 1 2. Halbsatz der Satzung
Wird der Vorstand nicht entlastet, so muss er seine Arbeit nachbessern.

§ 9 Abs. 8 Satz 1 2. Halbsatz der Satzung
Verwirklichung des § 58 Nr. 4 BGB

§ 9 Abs. 8 Satz 4 der Satzung
Rechtliche Absicherung, analog zu § 130 Abs. 1 BGB

§10 Abs. 5 der Satzung
Schwierigkeiten bei der Findung von Freiwilligen

§ 16 Abs. 1 Satz 2 der Satzung
Die Erhaltung der Steuerbegünstigung soll gesichert werden

§ 16 Abs. 2 3. Halbsatz der Satzung
Besondere Wertstellung des Zweckes, Sicherung der Steuerbegünstigung

§ 17 der Satzung
Finanzielle Absicherung von Vereinsmitgliedern und Vorstand

§ 18 der Satzung
Verwirklichung des § 73 BGB

§ 19 Abs. 2 der Satzung
Eine Auflösung soll wohl überlegt sein, es soll entsprechend eine gewisse Mindestzeit vergehen.

§ 20 der Satzung
Verwirklichung des § 5 der Anlage 1 zu § 60 AO

§ 21 der Satzung
Verwirklichung des § 48 Abs. 1 Satz 1 BGB

§ 22 der Satzung
Verwirklichung der §§ 57 Abs. 1 4. Var., 67 Abs. 1 Satz 1, 71 Abs. 1 Sätze 1, 2 BGB

§ 4 Satz 4 der Beitragsordnung
Neu eintretenden Mitgliedern soll klar gemacht werden, dass diese Zahlungsverpflichtung zur Not mit rechtlicher Gewalt durchgesetzt wird.

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
Vereinfachung der Errichtung einer Geschäftsordnung

II. Zu den geänderten Bestimmungen

§ 2 Abs. 1 der Satzung

Der Sitz wird an einen Ort verlegt, wo Mitglieder sind.

§ 5 Abs. 3 der Satzung

Schaffung von Gründen und Gabe von grundlegenden Verfahrensvorschriften für Ausschluss, dadurch Schaffung von Rechtssicherheit

§ 5 Abs. 4 Satz 1 der Satzung

Begrenzung der Möglichkeiten des Vorstandes zum Ausschluss, Stärkung der Position der Mitgliederversammlung bei Beibehaltung einer raschen Handlungsmöglichkeit

§ 9 Abs. 1 Satz 4 2. Halbsatz der Satzung

Konkretisierung des zuständigen Gerichtes

§ 9 Abs. 7 der Satzung

Abschließende Aufzählung aller anzeigepflichtigen Änderungen; Korrektur der Stelle, bei der dies anzuzeigen ist

§ 15 Abs. 2 Satz 2

Notwendig lt. Bund der Steuerzahler, <http://www.steuerzahler-nrw.de/Gemeinnuetzige-Vereine-muessen-Satzung-aendern/24254c27707i1p346/index.html>

III. Zu den weggefallenen Bestimmungen

§ 3 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz der Satzung alte Fassung

Wer kein Interesse daran hat, wird keine Aufnahme verlangen

§ 6 Abs. 3 Sätze 3, 4 der Satzung alte Fassung

Ist beides offensichtlich (Einführung des Satzes 4 an Stelle § 9 Abs. 4 Satz 5 möglich)

§ 7 Abs. 2 Satz 1 der Satzung alte Fassung

Ergibt sich durch § 8 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 der Satzung neue Fassung

F. Antrag

Ich beantrage für die Mitgliederversammlung, die Satzung der alten Fassung in die in Abschnitt A. genauer erläuterte Fassung abzuändern, aus den jeweils in Abschnitt E. genannten Gründen. Ich beantrage hiermit zugleich beim Vorstand, dieses auf die Tagesordnung zu setzen und zur Vorbereitung entsprechend zu verfielfältigen und den Vereinsmitgliedern zukommen zu lassen, ob schriftlich oder elektronisch überlasse ich dem Vorstand.

Kai Arnsmeier, 27.12.2011

G. Bezug, Zusammenfassung

I. Bezug

Die Änderungen beziehen sich auf die Satzung in der Fassung vom 29.7.2008

II. Zusammenfassung

1. Neu eingeführte Bestimmungen

Es wurden 25 Bestimmungen neu in die Satzung eingeführt, 1 Bestimmung wurde neu in die Beitragsordnung aufgenommen.

2. Geänderte Bestimmungen

Es sind 6 Bestimmungen der Satzung in ihrem Sinn geändert worden.

3. Entfallene Bestimmungen

Es sind 3 Bestimmungen der Satzung entfallen.

4. Grundtenor der Satzung

Die Satzung ist in ihrem Grundsatz erhalten geblieben, die Änderungen, Einfügungen und Entnahmen der Änderung dienen der Entschlackung, Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der Satzung, passen sie an geltendes Recht an und machen die Erreichung einer Steuerbegünstigung möglich.